

**Fort- und Weiterbildungsrichtlinie  
für Personen, die an der Erstellung von Ratings beteiligt sind  
(„Weiterbildungsrichtlinie“)**

Der Vorstand der Feri EuroRating Services AG hat in seiner Sitzung am 2. September 2010 folgende Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Personen, die an der Erstellung von Ratings i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beteiligt sind, einstimmig beschlossen:

**Präambel**

Fort- und Weiterbildung erweitert und vertieft die während der Ausbildung von Ratinganalysten und Mitarbeitern, deren Leistungen sich die Gesellschaft im Ratingprozess bedient oder die direkt an der Erstellung von Ratings beteiligt sind (nachfolgend auch nur „**Rating-Mitarbeiter**“ genannt), erworbenen Kenntnisse im Ratinggeschäft. Sie vermittelt Handlungskompetenzen für unterschiedliche Felder des Ratings (Rating-Typen, Methoden, etc.) und sichert die Qualität der erstellten Ratings.

Die Rating-Mitarbeiter sind zur regelmäßigen Fortbildung angehalten und zwar nach näherer Maßgabe der vorliegenden Weiterbildungsrichtlinie.

**§ 1 Zielsetzung**

Ziel der Weiterbildung der bei der Feri EuroRating Services AG (nachfolgend auch nur „Feri“ genannt) beschäftigten Rating-Mitarbeiter ist der geregelte Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich Rating i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, um stets auf dem neuesten Stand zu sein. Darüber hinaus dient die Weiterbildung auch der Sicherung der Qualität der Feri-Ratings.

**§ 2 Eigenverantwortliche Weiterbildung**

- (1) Fortbildung ist als selbstverständlicher Bestandteil der Berufsausübung bei der Feri anzusehen und definiert sich als eine Notwendigkeit, den sich ständig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie dem Berufs- und Praxisumfeld gewachsen zu sein.
- (2) Zu den wesentlichen Berufspflichten des Rating-Mitarbeiters gehört, dass er seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der

Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben hat. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- und/oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu den aktuellen Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Ratingannahmen, wie z. B. mathematische Annahmen oder Korrelationsannahmen, zu entsprechen.

- (3) Fortbildung setzt zunächst eine fachliche und formell ordnungsgemäß abgeschlossene fachspezifische Ausbildung voraus. In der Folge haben Rating-Mitarbeiter dafür zu sorgen, dass das hohe Niveau der erlernten Ausbildung beibehalten wird. Fortbildung in diesem Bereich bedeutet daher auch, dass in der jeweils erlernten Ratingmethode und auch darüber hinaus immer wieder eine theoretisch und praktisch orientierte Vertiefung zu erfolgen hat.

### **§ 3 Weiterbildungsprozess**

- (1) Die Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsrichtlinie erfolgt im Rahmen der Berufstätigkeit für Feri unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Personen, sowohl intern als auch extern. Die Weiterbildung kann mit einer Prüfung abgeschlossen werden.
- (2) Die Weiterbildung der Rating-Mitarbeiter beinhaltet das Erlernen bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung von Ratings verwendeten Methoden, Modellen und grundlegenden Ratingannahmen, wie z. B. mathematische Annahmen oder Korrelationsannahmen.
- (3) Durch die erfolgreiche Weiterbildung werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder besondere Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen.

### **§ 4 Verantwortlichkeiten**

- (1) Verantwortlich für die Durchsetzung und Überwachung dieser Weiterbildungsrichtlinie ist die Person, die auch die Verantwortung für die Compliance trägt (Compliance Beauftragter).
- (2) Alle Beschäftigten werden ausdrücklich auf die Weiterbildungsrichtlinie hingewiesen, die auf der internen Website der Feri (Intranet) abgelegt und für jedermann zugänglich sind. Die Mitarbeiter verpflichten sich, entsprechend den Vorgaben dieser zu agieren.
- (3) Soweit möglich sind die Vorschriften dieser Weiterbildungsrichtlinie parallel in die laufenden Arbeitsprozesse und -abläufe integriert bzw. als Vorschriften / Arbeitsanweisung zu beachten. Die Einhaltung der Vorschriften wird stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen durch den Compliance Beauftragten kontrolliert.

## **§ 5 Maßnahmen bei Verstößen**

- (1) In der Organisation der Feri ist eine unabhängige Compliance Funktion eingerichtet, die für die Umsetzung und Einhaltung der Weiterbildungsrichtlinie der Feri Sorge trägt. Der Compliance Beauftragte überprüft dabei regelmäßig auch, dass die Feri die für die von ihr erbrachten Dienstleistungen geltenden Gesetzesvorschriften beachtet.
- (2) Wird gegen die Weiterbildungsrichtlinie verstoßen, werden – neben ggf. arbeitsrechtlichen Maßnahmen – folgende Schritte eingeleitet:
  - a) Soweit möglich, Verstoß rückgängig machen bzw. Beseitigung und/oder Kompensation des Schadens (Fort- / Weiterbildung umgehend nachholen).
  - b) Identifikation der Ursache bzw. Schwachstelle im Arbeitsprozess, die das Fehlverhalten ermöglicht hat, und nach Möglichkeit Beseitigung dieser.
  - c) Gegebenenfalls Anpassung des Code of Conduct, Compliance Kodex und die Interessenkonflikt-Richtlinie und/oder die Kontrolle auf Einhaltung verschärfen.
  - d) Soweit gesetzlich notwendig, ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Dies muss vom Vorstand unter Einschaltung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.
- (3) Der Compliance Beauftragte erstattet unmittelbar der Geschäftsleitung und den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsorgans in regelmäßigen Abständen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

## **§ 6 Genehmigung und Pflege der Richtlinie**

- (1) Verantwortlich für die Genehmigung und Pflege der in der Weiterbildungsrichtlinie getroffenen Regelungen und Prozesse ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG. Er wird nach Bedarf etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich vornehmen und beschließen.
- (2) Über etwaige Änderungen/Ergänzungen dieser Weiterbildungsrichtlinie wird der Compliance Beauftragte die betroffenen Feri-Mitarbeiter umgehend informieren.